

## Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 50a im Bereich der 3. vereinfachten Änderung durch folgende textliche Festsetzungen

### Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO

#### 1. Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB

##### 1.1 Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

1. Gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 22 (4) BauNVO wird für das Plangebiet der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans 50 a eine abweichende Bauweise festgesetzt:  
Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand als Einzel- oder Doppelhäuser zu errichten, wobei die Länge der festgesetzten Hausformen **25 Meter** nicht überschreiten darf.
2. Gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB wird die maximale Zahl der Wohneinheiten je Wohngebäude auf **3** begrenzt.